

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



Antrag	
- öffentlich -	
AT-21/2021	
Antragssteller:	SPD und Bündnis 90/ Die Grünen
Fachdienst::	FD Gremienarbeit
Sachbearbeiter/in:	Bärbel Klaus
Datum	20.09.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	30.09.2021	beschließend

Betreff:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ die Grünen betreffend Einrichtung einer Legalen Graffiti-Wand in Nidderau

Antrag:

Der Magistrat wird gebeten, die Möglichkeiten zur Einrichtung einer „Legalen Graffiti-Wand“ entsprechend dem „Essener-Modell“ (siehe Erläuterungen) im Nidderauer Stadtgebiet zu prüfen. Über das Ergebnis der Maßnahme ist der Ausschuss für Umwelt, Jugend und Soziales zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Graffitis sind immer dann illegal, wenn der Eigentümer der besprühten Fläche nicht ausdrücklich seine Erlaubnis dafür gegeben hat. Wenn die Erlaubnis des Eigentümers zum Besprühen fehlt, handelt es sich um eine Sachbeschädigung, die gem. §§ 303, 304 StGB strafrechtlich verfolgt wird. „Legale Graffiti-Wände“ sind solche, die von der Kommune, von Privatleuten oder Unternehmen zur freien Verfügung gestellt werden damit Jugendliche aber auch Erwachsene diese besprühen können.

Viele Jugendliche wollen ihre kreative Ader ausleben und suchen verschiedene Möglichkeiten diese auch zu zeigen. Eine Umsetzung der „Legalen Graffiti-Wand“ bietet der Stadt Nidderau weitere Freizeitmöglichkeiten für kreative Jugendliche und kann zudem als begleitende Maßnahmen durch die städtische Jugendförderung oder Schulen (Kunstunterricht) genutzt werden.

Die antragsstellenden Fraktionen sind zudem der Meinung, dass durch die Umsetzung des Vorschlages wildes Besprühen durch Graffitis eingedämmt werden kann.

Erläuterung „Essener Modell“

In der Stadt Essen gibt es drei Arten von solch „Legalen Graffiti-Wänden“:

1. Frei besprüh bare Wände. Diese können ohne Genehmigung und ohne Absprache frei genutzt werden. Die Jugendlichen sprechen selbst untereinander ab, wann welches Graffiti übersprüht werden kann.
2. Wände mit Genehmigung. Diese können nur nach besonderer Genehmigung durch die Stadtverwaltung straffrei besprüht werden, da diese ein besonders städtebauliches Bild

prägen (Stützwand, Gebäuderückseiten von Unternehmen etc.). Die Genehmigung wird durch eine zentrale Stelle erteilt und muss beim Sprühen des Graffitis mitgeführt werden.

3. Sonderfläche mit telefonischer Absprache. Diese können nach telefonischer Anmeldung bei den jeweiligen Eigentümern/Nerwaltern frei besprüht werden. Hierbei handelt es sich oft um Wände von Freizeit- und Jugendeinrichtungen (z.B. Blauhaus).

Über die Zustimmung des Antrages würden wir uns sehr freuen.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Carolin Stadtmüller
FB-/FD-Leiter/in

gez. Bärbel Klaus
Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Microsoft Word - ENTWURF Antrag -Legale Graffiti-Wand in Nidderau.docx